

Einwohnergemeinde Riggisberg



Richtlinien des Gemeinderates für die Mitwirkung des Elternrates an den Kindergärten und der Primarschule Riggisberg

Verteiler

- Elternrat, zh Hans Gonseth, Kirchmattstrasse 20
- Kindergarten- und Primarschulkommission, zh Rosmarie Lüthi, Sekretärin
- Schulleitung Kindergarten- und Primarschule, zh Alfred Rohrbach, Lindengässli 24
- Schulinspektorat Kreis 4, zh Marcel Fuchs, Sulgeneckstr. 19, 3007 Bern
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern
- Gemeinderat
- Martin Guggisberg, Bauverwalter
- Jürg Reber, Finanzverwalter
- Gemeindeschreiberei, zur Registrierung des gemeinderätlichen Erlasses

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riggisberg, erlässt gestützt auf Art. 95 des Organisations- und Verwaltungsreglementes folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Richtlinien regeln die Elternmitarbeit an den Kindergärten und der Primarschule in Riggisberg (nachfolgend: Primarschule).

Elternkontakte

Art. 2

An der Primarschule finden Kontakte zwischen den Eltern und der Schule auf folgenden Ebenen statt:

- a) zwischen den betroffenen Eltern und den zuständigen Lehrpersonen bei Anliegen, die das einzelne Kind betreffen;
- b) zwischen allen Eltern bzw. ElternvertreterInnen und den für die Klasse zuständigen Lehrkräfte bei Anliegen, welche die Klasse betreffen;
- c) zwischen dem Elternrat der Schulleitung und der Schulkommission bei Anliegen, welche die Primarschule betreffen.

II. Der Elternrat

Zusammensetzung

Art. 3

¹ An der Primarschule besteht ein Elternrat.

² Der Elternrat setzt sich aus je 1 bis 2 Eltern jeder Klasse zusammen. Die gleiche Vertreterin bzw. der gleiche Vertreter kann nicht mehr als eine Klasse vertreten.

³ Die Eltern einer Klasse bestimmen aus ihrem Kreis 1 – 2 Personen, welche die Interessen und Themen der Klasse im Elternrat vertreten. Die Wahl gilt für den Zeitraum, während dem die Klasse von der gleichen Lehrkraft unterrichtet wird. Wechselt die Lehrkraft im Verlaufe des Schuljahres finden keine Neuwahlen statt.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Elternrates ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer sowie fremdsprachige und nicht fremdsprachige Eltern angemessen vertreten sind.

⁵ Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ Die Wahlen sowie allfällige Mutationen werden der Schulkommission und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme schriftlich mitgeteilt.

⁷ Ein Mitglied der Schulkommission nimmt an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teil.

⁸ Der Elternrat kann Mitglieder der Schulleitung, einzelne Lehrpersonen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behörden (Schulkommission und Gemeinderat) zu seinen Sitzungen einladen.

Aufgaben

Art. 4

Der Elternrat

- a) bespricht Angelegenheiten, die für die Primarschule von Bedeutung sind;
- b) setzt sich für die Interessen der Primarschule, der Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte ein;
- c) unterstützt die Schulleitung und die Lehrkräfte bei der Schaffung guter Rahmen- und Lernbedingungen an der Primarschule;
- d) kann Anträge und Empfehlungen zuhanden der Schulleitung, der Schulkommission, des Gemeinderates oder der Eltern stellen;
- e) nimmt Aufträge und Empfehlungen der Schulleitung, Schulkommission und des Gemeinderates zur Ausführung entgegen;
- f) kann soweit erforderlich Fachleute beiziehen;
- g) kann mit der Primarschule gemeinsam organisierte Veranstaltungen durchführen;
- h) tangiert mit seinem Engagement die Kompetenzen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrerschaft nicht.

Finanzielles

Art. 5

Entstehen durch die Aktivitäten des Elternrates Kosten, sind deren Finanzierung vom Elternrat vorgängig sicherzustellen.

Räumlichkeiten

Art. 6

Dem Elternrat stehen für seine Aktivitäten die Räumlichkeiten der Primarschule zur Verfügung. Die Benützung darf nur mit Zustimmung der Kindergarten- und Primarschulkommission erfolgen. Schuleigene Bedürfnisse haben stets Vorrang.

Arbeitsweise

Art. 7

¹ Der Elternrat tritt einmal pro Quartal zusammen.

² Drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Elternrat beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁵ Über die Verhandlungen des Elternrats wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird dem Präsidenten der Schulkommission und der Schulleitung in Kopie zur Kenntnis zugestellt.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2005 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär